



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 19. Januar 2021
(OR. en)

5400/21
ADD 1

ENV 33
MI 24
DELECT 9

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	15. Januar 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2021) 50 final - Annex
Betr.:	ANHANG der Delegierten Richtlinie der Kommission zur Änderung – zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt – des Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für die Verwendung von bestimmten Blei- und sechswertigen Chromverbindungen in elektrischen und elektronischen Zündmitteln für Sprengstoffe für den zivilen (gewerblichen) Gebrauch

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2021) 50 final - Annex.

Anl.: C(2021) 50 final - Annex

Brüssel, den 15.1.2021
C(2021) 50 final

ANNEX

ANHANG

der

Delegierten Richtlinie der Kommission

zur Änderung – zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt – des Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für die Verwendung von bestimmten Blei- und sechswertigen Chromverbindungen in elektrischen und elektronischen Zündmitteln für Sprengstoffe für den zivilen (gewerblichen) Gebrauch

ANHANG

In Anhang III der Richtlinie 2011/65/EU wird folgender Eintrag 45 angefügt:

„45	Bleiazid, Bleistyphnat, Bleipikramat, Orangemennige (Bleitetroxid), Bleidioxid in elektrischen und elektronischen Zündmitteln für Sprengstoffe für den zivilen (gewerblichen) Gebrauch und Bariumchromat in pyrotechnischen Langzeit-Verzögerungssätzen elektrischer Zündmittel für Sprengstoffe für den zivilen (gewerblichen) Gebrauch	Gilt für die Kategorie 11 und läuft am [Amt für Veröffentlichungen: 5 Jahre nach der Veröffentlichung der Delegierten Richtlinie im Amtsblatt] ab.“
-----	--	---